

Satzung Regionsverband Hannover

BESCHLOSSEN AUF DEN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER KREISVERBÄNDE HANNOVER-LAND
UND HANNOVER-STADT AM 03.11.2005

5

§ 1 NAME, SITZ UND GLIEDERUNG

- 10 (1) Die Organisation ist ein Regionsverband der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Sie hat ihren Sitz in der Region Hannover und führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionsverband Hannover“. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Region Hannover.
- (2) Der Regionsverband gliedert sich in Ortsverbände. Deren räumlicher Geltungsbereich soll sich mit den entsprechenden politischen Grenzen der Städte und Gemeinden decken.

15

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt.
- 20 (2) Eine Mitgliedschaft im Regionsverband Hannover scheidet aus, wenn bereits in einem anderen Kreis/ Stadt- oder Regionsverband eine Mitgliedschaft besteht. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder konkurrierenden WählerInnenvereinigungen oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden
- 25 WählerInnenvereinigungen unvereinbar.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes oder, falls es diesen nicht gibt, der Vorstand des Regionsverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 30 (4) Die Zurückweisung des Antrages durch den Vorstand ist dem Bewerber / der Bewerberin gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der / die Bewerber/in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 35 (5) Die Verwaltung der Mitgliedschaft obliegt dem Regionsverband. Das Erheben und Verwalten der Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gemäß § 3, Streichung aus der Mitgliedsliste gemäß § 3 Abs. 2 oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes oder des Regionsverbandes zu erklären.

40

§ 3 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese erheblich gegen die Satzung verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 45 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und damit der Partei schwerer Schaden zustoßt. Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Landesschiedsgericht, über Beschwerden dagegen das Bundesschiedsgericht.
- 50 (2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der jeweiligen Beitragsregelung zu entrichten, so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen,

55 wenn es mit seinen Beitrags-zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach
zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die
Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die
60 Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über
den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den
Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung
eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss
ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 ORGANE

65 Die Organe des Regionsverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Parteirat, der
Vorstand und die Ortsverbände.

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 70 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Regionsverbandes.
Eine Mitgliederversammlung findet mindestens drei Mal im Kalenderjahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand
einzuberufen. Sie sind auch auf schriftlichen Antrag von 5 % der Mitglieder oder drei
Ortsverbänden unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
75 Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden
Gründen auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% ihrer Mitglieder
aus mindestens 10 Ortsverbänden anwesend sind.
- 80 (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut innerhalb von
längstens vier Wochen eingeladene Versammlung in denselben
Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung
hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- 85
- Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Den Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl des Parteirates

90

 - Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - Die Haushaltspläne des Regionsverbandes
 - Die Wahl von Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen
 - Die politischen Grundsatzentscheidungen und die politischen Programme
des Regionsverbandes

95

 - Politische Bündnisse und Koalitionen auf Regionsebene
 - Die Wahl von Kandidat/innen für kommunale Vertretungen und
parlamentarische Gremien
- Anträge zu Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied vorgelegt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die
100 Landesdelegiertenkonferenz und die Bundesversammlung. Die Delegierten werden
für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf
Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom
105 Regionsvorstand zu genehmigen ist.

§ 6 DER VORSTAND

110

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden (davon mindestens eine Frau), dem oder der SchatzmeisterIn und bis zu fünf BeisitzerInnen.
- (2) Maximal drei Mitglieder des Vorstandes dürfen Mitglied des Europaparlaments, des Bundestages, des Landtages oder der Regionsversammlung sein.
- 115 (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht hauptberuflich bei der Regionsfraktion oder der Geschäftsstelle des Regionsverbandes Hannover beschäftigt sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach drei Amtsperioden soll mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich während der
120 Amtszeit abwählbar. Dazu ist es nötig, dass 5 % der Mitglieder oder 3 Ortsverbände die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen und eine Begründung ihres Ansinnens vortragen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf
125 der nächstmöglichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand ist mindestparitätisch, d. h. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.
- 130 (8) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Regionsverband im Sinne von § 11 Abs. 3 Parteiengesetz gemäß § 26 Abs. 2 des BGB gerichtlich und außergerichtlich soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - Die Finanzen
 - 135 • Die Betreuung der Mitglieder
 - Die Geschäftsführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Parteirates
 - Die arbeitsrechtliche Vertretung des Regionsverbandes
 - Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionsverbandes und
140 ihre Entlassung
 - Die Arbeitsverteilung in der Geschäftsstelle
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Parteirates
 - Die Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - 145 • Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes ist vor der Berichterstattung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen zu kontrollieren

§ 7 Der Parteirat

150

- (1) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, 2 Regionsabgeordneten sowie weiteren 35 Mitgliedern. Unter den weiteren Mitgliedern dürfen nicht mehr als acht eines der folgenden Parteiämter oder parlamentarischen Mandaten innehaben:
 - Mitglied im Vorstand oder Parteirat des Bundesverbandes
 - 155 • Mitglied im Vorstand des Landesverbandes
 - Mitglied des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlamentes
 - Minister/in oder Staatssekretär/in in der Bundes- oder Landesregierung
 - Regionspräsident/in
 - 160 • Regionsabgeordnete/r der Region Hannover
 - Wahlbeamte/innen der Region Hannover

Im Parteirat müssen mindestens 27 Mitglieder sein, die weder eine der oben aufgezählten Funktionen ausüben, noch Mitglieder des Vorstandes sind, sondern

- 165 jeweils aus den 21 Ortsverbänden kommen. Auf Grund der besonderen Größe des Ortsverbandes Hannover können von diesen bis zu sieben Mitglieder des Parteirates diesem Ortsverband entstammen.
- (2) Der Parteirat wird auf zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Parteirat ist zuständig für
- 170
- Die Information der Mandats- und Funktionsträger/innen untereinander und die Vernetzung der Parteigremien der verschiedenen Ebenen
 - Die politische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen und Kampagnen
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
 - Die Genehmigung von außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen, die
- 175 mehr als 5 % des Jahresetats betragen
- (4) Der Parteirat wird vom Vorstand einberufen.
- (5) Der Parteirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
- (6) Der Parteirat bzw. einzelne Mitglieder des Parteirates sind grundsätzlich während der Amtszeit abwählbar. Dazu ist es nötig, dass 5 % der Mitglieder aus fünf
- 180 Ortsverbänden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen und eine Begründung ihres Ansinnens vortragen.
- (7) Scheidet ein Parteiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Parteirates.

185

§ 8 DIE ARBEITSGRUPPEN

190 Die Mitglieder des Regionsverbands können Arbeitsgruppen bilden, die sich auf der Grundlage des Programms und einer vom Parteirat beschlossenen Geschäftsordnung mit regionsspezifischen Themen beschäftigen. Der Parteirat beschließt über die Einrichtung und Auflösung einer Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen beraten die Organe des Regionsverbandes und haben Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 GRÜNE JUGEND REGION HANNOVER

195

- (1) Die Grüne Jugend Region Hannover ist eine Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Region Hannover. Sie ist als politische Jugendorganisation der Partei ein organisatorischer Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grüne
- 200 Jugend Region Hannover gegenüber den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die Grüne Jugend Region Hannover kann sich eine eigene Satzung geben, welche nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien dieser Satzung stehen darf und die innerparteiliche Demokratie gewährleistet.
- 205 (3) Die Grüne Jugend Region Hannover besitzt Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundwerten der Partei nicht widersprechen. Weiterhin hat sie das Recht, Anträge an die Organe des Regionsverbands zu stellen.

§ 10 CAMPUS GRÜN REGION HANNOVER

210 Campus Grün Region Hannover ist die Bündnis 90/Die Grünen nahestehende Hochschulorganisation. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennen die politische und organisatorische Unabhängigkeit von Campus Grün an und unterstützen ihre Arbeit

215 politisch.

§ 11 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

220

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
(2) Die Wahlen zum Vorstand und Parteirat und von Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

225

(3) Gibt es bei einer Wahl nur einen BewerberIn, so ist dieser gewählt, wenn mehr Stimmen "ja" als "nein" lauten.

230

(4) Bei mehreren Bewerbungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Enthaltungen mitgezählt (Absolute Mehrheit). Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein- Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

235

(5) Wird auch im dritten Wahlgang kein BewerberIn gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(6) Bei Satzungsänderungen sind Zweidrittelmehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

240

(7) Wahlen zum Vorstand und zum Parteirat und Änderungen der Satzung können auf einer Mitgliederversammlung nur durchgeführt werden, wenn sie in der schriftlich versandten Tagesordnung angekündigt waren. Bei Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung die zu ändernden Teile der Satzung benannt werden.

245

(8) Stellen die Mitglieder eines einzelnen Ortsverbandes mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, wird zu Abstimmungsgegenständen oder Wahlen auf Antrag unter den restlichen anwesenden Stimmberechtigten ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben diese restlichen anwesenden Stimmberechtigten ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Beratung und Abstimmung bzw. Wahl erfolgen bei der nächsten Regionsmitgliederversammlung erneut. Derselbe Gegenstand kann derart nur einmal vertagt werden.

§ 12 ROTATION

250

Eine erneute Kandidatur für die Regionsversammlung der Region Hannover soll für einen aussichtsreichen Listenplatz oder Wahlkreis im unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung einer Wahlperiode nur ein weiteres Mal erfolgen.

255

§ 13 PARITÄT

260

(1) Die auf Regionsebene zu besetzenden Gremien und Entsendungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) Die Wahllisten zur Kommunalwahl sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei die Platzierung in den einzelnen Wahlbezirken so zu wählen ist, dass die Mindestparität in der Regionsversammlung der Region Hannover deutlich angestrebt wird.

265

(3) Ist nur eine Person zu wählen, so sind abwechselnd Frauen und Männer in die Gremien zu entsenden.

(4) Über Abweichungen von vorstehenden Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Bestimmungen des Landes- und Bundesfrauenstatuts zu berücksichtigen sind.

270

(5) Redelisten werden getrennt geführt. Frauen und Männer reden so lange dies möglich ist abwechselnd.

§ 14 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT

275

(1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.

280

(2) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

(3) Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann pro Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

285

§ 15 BEITRÄGE UND ABFÜHRUNGEN

Die Höhe der Beiträge und der Abführungen von MandatsträgerInnen regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Diese wird durch die Regionsmitgliederversammlung verabschiedet.

290

§ 16 VERMÖGEN

Bei Auflösung des Regionsverbandes fließt das Vermögen dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

295

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.

300

Beitrags- und Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Regionsverband Hannover

305 § 1 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens.
- 310 (2) Die Vorstände der Ortsverbände sind berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon mit den Mitgliedern zu vereinbaren.

§ 2 BEITRÄGE FÜR REGIONS-, LANDES- UND BUNDESVERBAND

- 315 Die Ortsverbände zahlen jeweils zum Quartalsende die gültigen Beitragsanteile für Regions-, Landes- und Bundesverband an den Regionsverband. Dieser zahlt zum Quartalsende die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband an den Landesverband und meldet ihm die Mitgliedszahlen.

320 § 3 SPENDEN

- (1) Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.
- 325 (2) Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der SpenderIn nichts anderes verfügt hat.
- (3) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied des Regionsverbandes berechtigt.
- 330 (4) Für die Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem Regionsverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 4 KASSENFÜHRUNG DER GEBIETSVERBÄNDE

- 335 (1) Jeder Ortsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für
- die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
 - die Erstellung der Finanzplanung,
 - 340 - die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei.
 - die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe
 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.
- 345 (2) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 10.02. des folgenden Jahres dem Regionsverband vorzulegen. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich:
- Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500
- 350 EUR Entschädigung an den Regionsverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Regionsvorstand.
- Der Rechenschaftsbericht des Regionsverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Regionsvorstand beraten.

- 355 Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.
- 360 (3) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Regionsverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (4) Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.
- 365 (5) Die Regelungen für die Kassenführung der Gebietsverbände gelten analog für die Grüne Jugend Hannover.

§ 5 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 370 (1) Die von der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen regelmäßig das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.
- 375 (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 6 HAFTUNG

- 380 (1) Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.
- 385 - ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
- rechtswidrig Spenden annimmt,
- Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.
- 390

§ 7 FINANZVERTEILUNG ZWISCHEN REGIONSVERBAND UND ORTSVERBÄNDEN

- 395 Der Regionsverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Regionsverband und Ortsverbänden. Dazu beschließt die Regionsmitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes zwischen Regionsverband und Ortsverbänden. Sie setzt die von den Ortsverbänden an den Regionsverband abzuführenden Beitragsanteile fest.

400

§ 8 KOSTENERSTATTUNGSREGELUNG

- 405 (1) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Regionsverband maßgebend. Die Regionsmitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.
- (2) Menschen mit Kindern, die in regionsweiten Gremien der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Regionsvorstand.

410

§ 9 MANDATSTRÄGERINNENBEITRÄGE

- 415 (1) MandatsträgerInnen in der Regionsversammlung, und in von der
Regionsversammlung besetzten Aufsichtsräten sowie Bürgervertreter/innen in
Ausschüssen der Regionsversammlung haben 50% der Aufwandsentschädigungen
und Sitzungsgelder an den Regionsverband abzuführen.
- 420 (2) Mitgliedern, die die abzuführenden Beiträge nicht selbst oder im Wege der
gemeinsamen Veranlagung mit einem Ehegatten als Spenden von der
Einkommensteuerschuld abziehen können, wird auf Antrag Ermäßigung der
Abführung bis max. zur Hälfte der genannten Summen bewilligt.
- (3) Ferner kann aus besonderen Härtegründen eine Herabsetzung der Abführung
bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 425 (4) Die Ermäßigung kann jeweils längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden.
(5) In Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge und MandatsträgerInnenbeiträge ist
gegen die Entscheidung des Vorstandes die Anrufung der
Regionsmitgliederversammlung möglich.
- (6) Die Einhaltung der MandatsträgerInnenbeitragsordnung wird bei einer erneuten
Kandidatur mitgeteilt.

430

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.